

DER MINISTER  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Sportjugend NRW	
Eingang:	14.7.1976
Weiter am:	Be
Erledigt:	

Postanschrift: Düsseldorf 1 - Postfach 1134

An die  
Sportjugend NW

Postfach 100169  
4100 Duisburg 1

DUSSELDORF, den 14. Juli 1976  
FERNRUF 3351 BEI DURCHWAHL 333

IV B 2 - 6113/D

GESCH.-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Öffentliche Anerkennung als Träger der freien  
Jugendhilfe gemäß § 9 JWG

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.4.1976

Die Bekanntmachung der Ihnen erteilten Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 9 JWG) ist im Ministerialblatt NW - Teil I - vom 7.7.1976 Seite 1275 veröffentlicht worden. Eine auszugsweise Ablichtung des Ministerialblattes füge ich als Anlage bei. Die Bekanntmachung wird damit auch in die bereinigte Sammlung des Ministerialblattes NW (SMBl. NW) aufgenommen.

Ich darf Sie nochmals bitten, mir künftige Änderungen (z.B. Namens-, Organisations-, Anschriften- und sonstige Satzungsänderungen) möglichst umgehend mitzuteilen, damit die vorbezeichnete, für Förderungsverfahren benötigte Sammlung auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

Anlage

Im Auftrag

D.  
Korn

Evgl. Jugendferienwerk Rheinland/Westfalen  
 CVJM Lippe  
 Jugendbund für Entschiedenes Christentum Nordrhein-Westfalen  
 Jugendbund für Entschiedenes Christentum Minden-Ravensberg-Lippe  
 Evgl. Jugend auf dem Lande in Rheinland  
 Evgl. Jugend auf dem Lande in Westfalen  
 Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft für Offene Türen in NW  
 Dienst an Schulen der Evgl. Jugend in Westfalen  
 Evgl. Gesellenvereine in Westfalen  
 Internationaler Christlicher Jugendaustausch

das Gemeindejugendwerk Rheinland im Bund Ev.-freik. Gemeinden in Deutschland, Burscheid

das Gemeindejugendwerk Westfalen im Bund Ev.-freik. Gemeinden in Deutschland, Dortmund

das Jugendwerk des Bundes freier-ev. Gemeinden in Deutschland, Witten

die Evgl.-methodistische Jugend in Nordrhein-Westfalen, Dortmund (am 28. 6. 1968)

sowie den in den Synoden der Kirchenkreise Aachen

An der Agger, Wuppertal-Barmen, Bonn, Dinslaken, Mettmann, Düsseldorf (Nord, Ost und Süd), Duisburg (Nord, Ost und Süd), Wuppertal-Elberfeld, Essen (Mitte, Nord und Süd), Gladbach (Mönchengladbach), Bad Godesberg, Jülich, Kleve

Köln (Mitte, Nord, Süd und rechtsrhein.)

Krefeld, Lennep, Leverkusen, Moers, Niederberg, Oberhausen, An der Ruhr (Mülheim/Ruhr), An Sieg und Rhein (Hennef), Solingen, Wesel, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (Mitte, Nordost, Süd, West), Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Lünen, Minden, Münster, Paderborn, Plettenberg, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Steinfurt-Coesfeld, Tecklenburg, Unna, Vlotho, Wittgenstein

ihnen als Mitglieder angehörenden Synodaljugendreferaten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Spiel- und Amateurtheater Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Recklinghausen (am 30. 3. 1972)

Der Sozialdienst Katholischer Frauen-Zentrale e.V., Sitz Dortmund

(am 21. 7. 1966 und 12. 8. 1966)

mit folgenden ihm angeschlossenen Ortsgruppen:

Aachen, Alsdorf, Bad Honnef, Bad Godesberg, Bensberg, Beul, Bonn, Bornheim, Brühl, Dülken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Emmerich, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Kray, Essen-Steele, Essen-Werden, Frechen, Geldern, Goch, Haan, Hennef, Hilden, Hochdahl, Homberg, Jülich, Kempen, Kettwig, Kevelaer, Kleve, Köln, Königswinter, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Moers, Mülheim, Neuss, Oberhausen, Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Sterkrade, Opladen, Porz, Radevormwald, Ratingen, Ratingen-Land, Remscheid, Rheinberg, Rheinhausen, Rheydt, Rheydt-Odenkirchen, Siegburg, Solingen, Stolberg, Velbert, Viersen 1, Viersen 11, Wesel, Wesseling, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Ahaus, Ahlen, Altena, Anröchte, Arnsberg, Attendorn, Bad Driburg, Bad Oeynhausen, Bad Pyrmont, Bad Salzuflen, Balve, Beckum, Beverungen, Bielefeld, Bigge, Bocholt, Bochum, Bockum-Hövel, Borghorst, Borken, Bottrop, Brakel, Brilon, Burgsteinfurt, Castrop-Rauxel, Coesfeld, Datteln, Detmold, Dorsten, Dortmund, Dortmund-Hörde, Dülmen, Emsdetten, Ennigerloh, Erwitte, Eslohe, Finnentrop, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gescher, Geseke, Gladbeck, Greven, Gronau, Gütersloh, Hagen, Haltern, Hamm, Heeßen, Herford, Herne, Herten, Höxter, Ibbenbüren, Iserlohn, Lage, Lemgo, Letmathe, Lippstadt, Lübbecke, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Lügde, Lünen, Lünen-Brambauer, Marl, Menden, Meschede, Minden, Münster, Neheim-Hüsten, Neubeckum, Niedermarsberg, Nieheim, Ochtrup, Oelde, Olpe, Paderborn, Plettenberg, Recklinghausen, Rheine, Rützen, Salzkotten, Siegen, Soest, Sundern, Schwelm, Schwerte, Steinheim, Stromberg, Unna, Vorhelm, Vreden, Wadersloh, Waltrop, Wanne-Eickel, Warburg, Warendorf, Warstein, Wattenscheid, Werdohl, Werl, Werne, Wiedenbrück, Winterberg, Witten.

Die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Duisburg (am 20. 10. 1971)

mit den Jugendabteilungen folgender in ihm zusammenschlossener Organisationen.

Deutscher Aero-Club  
 Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Nordrhein-Westfälischer Bahngolf-Verband e.V.  
 Westdeutscher Basketball-Verband e.V.  
 Billard-Verbände Nordrhein-Westfalen  
 Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband  
 Westdeutscher Amateur-Box-Verband e.V.

Deutsche Jugendkraft  
 Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
 Landesverbände Nordrhein-Westfalen

Eissportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

FamilienSportgemeinschaft e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälischer Fechterbund e.V.

Westdeutscher Fußballverband e.V.

Verband für modernen Fünfkampf NW e.V.

Gehörlosensportverband NW

Golf-Verband NW

Westdeutscher Handballverband e.V.

Westdeutscher Hockey-Verband e.V.

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Westdeutscher Kegler-Verband e.V.

Westdeutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“,

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Verband der Reit- und Fahrvereine des

Landes Nordrhein-Westfalen

Rollsportverband Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfälischer Ruderverband e.V.

Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen

Schachbund Nordrhein-Westfalen

Schwerathleten-Verband Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Schwimmverband e.V.

Rheinisch-Westfälische Schützenbünde

Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Skiverband e.V.

Sportfischer-Verband Nordrhein-Westfalen

Verband Deutscher Sporttaucher

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Tennisverbände Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälische Turnerbünde

Versehrtensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Westdeutscher Volleyballverband

Die Anerkennung erstreckt sich ferner auf die Jugendabteilungen der zum Landessportbund NW e.V. gehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der vorgenannten Sportfachverbänden angeschlossenen Sportvereine im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e.V., Dortmund (am 28. 6. 1968)

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Ortsverbänden:

Bezirksjugendleitung Teutoburger Wald in Haltern  
 Bezirksjugendleitung Ostwestfalen-Lippe in Steinhagen  
 Bezirksjugendleitung Ruhr-Lippe-Sieg in Rhynern  
 Bezirksjugendleitung Rhein-Ruhr in Bottrop  
 Bezirksjugendleitung Berg.-Niederrhein in Düsseldorf  
 Bezirksjugendleitung Mittelrhein in Aachen

Ortsverbände:

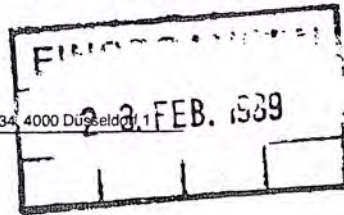
Aachener Stenografenverein von 1881 e.V.

Stenografenverein Ahaus

Stenografenverein Ahlen



DER MINISTER  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN



Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den  
Landesjugendring  
Nordrhein-Westfalen  
Düsselstraße 34  
4000 Düsseldorf 1

Telefon (0211) 83703  
Telex 8582192 asnw  
Telefax (0211) 837-3683

Durchwahl Datum  
837-3487 22. Februar 1989

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
IV B 2 - 6110

Betr.: Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe  
gemäß § 9 JWG;

hier: Ausdehnung der Anerkennung auf Untergliederungen  
(§ 21 Abs. 2 AG-JWG)

Im allseitigen Einvernehmen werde ich künftig bei sogenannten "Einheitsverbänden", die durch einheitliche Jugendordnung, einheitliche Entscheidungsstruktur und einheitliches Erscheinungsbild gekennzeichnet sind, in die den Landesverbänden erteilte Anerkennung (§ 9 JWG)-im vereinfachten-Verfahren auch ihre Unterorganisationen (Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände), soweit sie ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, gemäß § 21 Abs. 2 AG-JWG einbeziehen. Diese Regelung soll sich auch auf die künftigen Unterorganisationen erstrecken. Damit wird für diese Unterorganisationen ein förmliches Anerkennungsverfahren auf örtlicher Ebene entbehrlich werden. Eine Ausdehnung auf die übrigen den Landesverbänden angeschlossenen selbständigen Mitglieder (korporative Mitglieder) ist rechtlich nicht möglich. Für sie gilt das bisherige Verfahren weiter.

Bei den Untergliederungen dieser Einheitsverbände werde ich im allgemeinen davon ausgehen, daß auch bei ihnen die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung (§ 9 JWG) vorliegen (Ziffer 12 meiner Ausführungsvorschriften zu § 21 Abs. 2 AG-JWG). Künftige Änderungen der Jugendordnung, die den Anerkennungsstatus der Untergliederungen berühren, sind mir von den Landesverbänden umgehend mitzuteilen. -

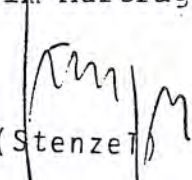
Für das Verfahren sind von den Landesverbänden folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein von den vertretungsberechtigten Jugendvertretern unterzeichneter Antrag,
- b) Jugendordnung (neuesten Datums) des Landesverbandes,
- c) Mustersatzung für die Unterorganisationen,
- d) Bestätigung des Landesverbandes, daß seine rechtlich selbständigen Unterorganisationen überwiegend und nicht nur gelegentlich jugendpflegerische Aufgaben erfüllen. -

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitgliedsverbände hiervon unterrichten würden.

Im Auftrag

(Stenzer)





Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 101134, 4000 Düsseldorf 1

An die  
Sportjugend NW  
Postfach 10 15 06  
  
4100 Duisburg 1

Horionplatz 1  
4000 Düsseldorf 1  
Telefon  
(02 11) 837-03  
Durchwahl  
837- 3487

Sportjugend NRW	
Eingang: 25. Mai 1992	
Weiter am .....	
Erledigt .....	

Datum  
22. Mai 1992

Aktenzeichen:  
IV B 2 - 6107/D

Betr.: Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

Bezug: Mein Bescheid vom 23.04.1991

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bekanntmachung meines Bescheides vom 23.04.1991 ist im Ministerialblatt NW - Teil I - vom 18.05.1992 Seite 559 veröffentlicht worden. Einen Auszug des Ministerialblattes füge ich als Anlage bei. Die Bekanntmachung wird damit auch in die bereinigte Sammlung des Ministerialblattes NW (SMBL. NW) aufgenommen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

## I.

2010

**Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung  
nach § 19 Abs. 1 letzter Satz VwVG. NW.**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 27. 3. 1992 -  
II A 2 - 3626.3

Mein RdErl. v. 28. 2. 1963 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „letzter Satz“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.
2. In Satz 1 werden die Wörter „vom 23. Juli 1957, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Im letzten Absatz werden die Wörter „letzter Satz“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 599.

20323

**Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung  
besoldungsrechtlicher Vorschriften  
Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 4. 1992 -  
B 3003 - 14 - IV B 4

In meinem RdErl. v. 9. 7. 1990 (SMBl. NW. 20323) mit Durchführungshinweisen zu Artikel 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium

- Satz 2 der Textziffer 3.1 und
- die Anlage zu dieser Textziffer (Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 1. 1990) gestrichen.

- MBl. NW. 1992 S. 599.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 31. 3. 1992 -  
IV B 2 - 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Arbeitsgemeinschaft junger Amateur-Fotografen Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Duisburg (am 17. 10. 1977)“ wird eingefügt:  
**Arbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW Heimstatt-Bewegung e. V., Sitz Köln (am 27. 11. 1973)**  
Die Wörter „Katholische Heimstatt-Bewegung Zentrale e. V., Sitz Köln (am 27. 11. 1993)“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt, Sitz Bonn (am 20. 6. 1979)“ wird eingefügt:  
**Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischer Einrichtungen e. V., Sitz Unna (am 14. 6. 1991)**

3. Nach den Wörtern „Kolping-Familienferienwerk - Diözesanverband Essen e. V., Sitz Essen (am 3. 8. 1990)“ wird eingefügt:

**LAG Medien NRW e. V.  
Arbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit, Medienerziehung und Informationstechnik  
Sitz Witten  
(am 23. 10. 1991)**

Die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit und Medienerziehung NRW e. V., Sitz Aachen (am 23. 10. 1991)“ werden gestrichen.

4. Nach den Wörtern „Landesjugendverband der Lebenshilfe NW, Sitz Köln (am 31. 1. 1989)“ wird eingefügt:  
Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen auf Kreis- und Ortsebene zusammengeschlossenen selbständigen Jugendverbände des Landesjugendverbandes der Lebenshilfe NW im Lande Nordrhein-Westfalen
5. Nach den Wörtern „Landesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder und junger körperbehinderter Erwachsener Nordrhein-Westfalen e. V. - Contergangeschädigten Hilfswerk -, Sitz Ratingen (am 17. 9. 1980)“ wird eingefügt:  
**Landesverband Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit NW e. V.,  
Sitz Vlotho  
(am 16. 3. 1992)**

6. Im Abschnitt „Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.“ werden die Wörter „mit den Jugendabteilungen“ bis einschließlich der Wörter „Sportfachverbänden angeschlossenen Sportvereine im Lande Nordrhein-Westfalen“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Wörter:  
Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine.

- MBl. NW. 1992 S. 599.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

**Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit  
an berufsbildenden Schulen  
im Regierungsbezirk Münster e. V.**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 11. 3. 1992 - 50 25 10/77

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) - öffentlich anerkannt:

„Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Münster e. V.“  
Sitz Herten

- MBl. NW. 1992 S. 599.

## Fünfter Abschnitt

## Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

## § 25

## Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlußfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamts hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

## Sechster Abschnitt

## Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

## § 26

## Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Über § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1822 Nr. 12 BGB, soweit der Vermögenswert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

## Siebter Abschnitt

## Durchführungs- und Schlußvorschriften

## § 27

## Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der

Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs - Aches Buch - und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 28

## Änderung des Kindergartengesetzes

Das Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zweites Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - (Kindergartengesetz - KgG)“.
2. In § 7 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142)“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 79, 80 des Sozialgesetzbuchs - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb eines Kindergartens entstehen, der nach § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII der Erlaubnis für den Betrieb bedarf und die Voraussetzungen nach den vorstehenden §§ 1 und 2 erfüllt.“
4. In § 14 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 81 Abs. 2 JWG“ durch die Bezeichnung „§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 16 JWG“ durch die Bezeichnung „§ 70 Abs. 2 SGB VIII“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1513)“ durch die Bezeichnung „§ 70 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII“ ersetzt.

## § 29

## Übergangsregelungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 ist § 22 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jugendamtes das Landesjugendamt tritt.

(2) Die gemäß Artikel 13 Abs. 2 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) ab dessen Inkrafttreten als Landesjugendhilfeausschüsse geltenden bisherigen Landesjugendwohlfahrtsausschüsse beenden ihre Tätigkeit mit der Konstituierung eines neu gebildeten Landesjugendhilfeausschusses nach der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kommunalwahl.

## § 30

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806).